

§ 101 GOGNR

GOGNR - Geschäftsordnungsgesetz 1975

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

- (1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.
- (2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at